

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c2ad343d-012c-3a50-9705-0c65e9da8dab>

Bibliografie	
Titel	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)
Amtliche Abkürzung	RAB 30
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen

Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu [§ 3 BaustellV](#)) (RAB 30)

Stand: 27.03.2003 (BArbBl. 6/2003 S. 51)

Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) geben den Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wieder. Sie werden vom Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (ASGB) aufgestellt und von ihm der Entwicklung angepasst.

Die RAB werden vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt (BArbBl.) bekannt gegeben.

Diese RAB 30 beschreibt die für eine Tätigkeit als Koordinator erforderliche Qualifikation und seine Aufgaben.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Vorbemerkung	1
Anwendungsbereich	2
Aufgaben des Koordinators	3
Aufgaben des Koordinators während der Planung der Ausführung	3.1
Aufgaben des Koordinators während der Ausführung des Bauvorhabens	3.2
Qualifikation	4
Baufachliche Kenntnisse	4.1
Arbeitsschutzfachliche Kenntnisse	4.2

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Spezielle Koordinatorenkenntnisse	4.3
Berufserfahrung	4.4
Nachweis der Kenntnisse und Erfahrungen	5
Erforderliche Kenntnisse und Erfahrungen mit beispielhafter Zuordnung zu Planungs- und Baumaßnahmen	Anlage A
Arbeitsschutzfachliche Kenntnisse	Anlage B
Spezielle Koordinatorenkenntnisse	Anlage C